



Zusammenfassung des Rechtsgutachtens

Gutachter: Rechtsanwalt Tim Stähle

Hintergrund und Gegenstand des Gutachtens

Das Gutachten befasst sich mit dem Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Märkisch-Oderland vom 26.08.2024, der unter anderem Biberabschüsse im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der Oder erlaubte. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass Hochwasserschutzanlagen – insbesondere Deiche und wasserbauliche Anlagen – durch Biberbauten gefährdet seien.

Kernpunkte des betrachteten Bescheids:

- Anwendung der Brandenburger Biberverordnung (BbgBiberV) in den Schutzgebieten „Oderwiesen Neurüdnitz“, „Oderinsel Küstrin-Kietz“, „Odervorland Gieshof und Ergänzungsflächen“ sowie „Oderau Genschmar“
- Erteilung einer flächenschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG für diese Naturschutzgebiete
- Erlaubnis zur Tötung von Bibern (Entnahme) über die Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG hinaus

Der BUND Brandenburg stellte im Rahmen dieser Verfahren fest, dass die Beteiligungsrechte anerkannter Naturschutzverbände verletzt wurden. Darüber hinaus erlangte der Verband über mehrere Akteneinsichten Kenntnis von hohen Abschusszahlen, insgesamt 106 Biber wurden in Märkisch Oderland getötet.



Rechtliche Würdigung

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Bescheid vom 26.08.2024 rechtswidrig ist.

Die zentralen Argumente lauten:

1. Verstoß gegen das FFH-Recht

- In den betroffenen FFH-Gebieten ist der Biber eines der Erhaltungsziele.
- Die Behörde hätte vor Erteilung der Ausnahme prüfen müssen, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können (FFH-Verträglichkeitsprüfung, § 34 Abs. 2 BNatSchG).
- Diese Prüfung erfolgte nicht oder nicht hinreichend. Eine bloße Feststellung im Bescheid, dass eine Beeinträchtigung auszuschließen sei, ersetzt keine fundierte naturschutzfachliche Verträglichkeitsprüfung.

2. Mangelhafte flächenschutzrechtliche Befreiung

- Gemäß § 67 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten mögliche Befreiungen nur zulässig, wenn alle zumutbaren Alternativen geprüft wurden und wenn das konkrete Vorhaben im Einzelfall gerechtfertigt ist.
- Der Bescheid lässt drei verschiedene Maßnahmen gleichrangig nebeneinander zu: (a) Entfernung von Biberdämmen, (b) Verfüllung von Biberbauen und (c) Tötungen. Eine klare Priorisierung oder abgestufte Vorgehensweise fehlt.
- Ohne Alternativenprüfung ist eine Befreiung rechtswidrig.

3. Fehlende Beteiligung von Naturschutzverbänden

- Nach § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG ist vor naturschutzrechtlichen Befreiungen eine Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände vorgeschrieben.
- Dies ist nicht geschehen bzw. erst nachträglich, obwohl zwischen Antragstellung (15.02.2024) und Bescheiderlass (26.08.2024) mehrere Monate lagen.
- Eine solche nachträgliche Information ist unzureichend und rechtswidrig.



4. Erhebliche Auswirkungen auf die Population

- Nach Ergebnis der Akteneinsichten wurden bei einem Hochwasserereignis über 106 Biber getötet.
- Das Gutachten sieht darin eine gravierende Gefährdung des lokalen Erhaltungszustandes des Bibers.

Bedeutung für die Praxis und Konsequenzen

1. Geltendes Recht beachten

Künftige Genehmigungen für Biberabschüsse müssen strikt am Artenschutz- und FFH-Recht ausgerichtet werden. Eine sorgfältige FFH-Verträglichkeitsprüfung und Alternativenprüfung ist unverzichtbar.

2. Beteiligungsrechte gewährleisten

Anerkannte Naturschutzverbände sind fristgerecht zu beteiligen. Die Versäumnisse im vorliegenden Verfahren gefährden die Rechtmäßigkeit jedes weiteren Eingriffs.

3. Mögliche Rechtsfolgen

- Obwohl der BUND Brandenburg keine Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben hat, behält sich die Organisation rechtliche Schritte bei erneuten Verstößen vor.
- Rechtswidrige Bescheide können jederzeit gerichtlich angefochten werden; zudem besteht ein Risiko der „Partizipationserzwingung“, das heißt, dass Verfahren zur Verbandsbeteiligung neu aufgerollt werden müssen.



Fazit

Das Rechtsgutachten gelangt eindeutig zu dem Schluss, dass der Bescheid vom 26.08.2024 in mehreren Punkten gegen geltendes Recht verstößt – sowohl gegen das FFH-Recht als auch gegen das nationale Naturschutzrecht. Insbesondere fehlt eine ordnungsgemäße Verträglichkeits- und Alternativenprüfung sowie eine rechtzeitige Verbandsbeteiligung.

Aufgrund der hohen Abschusszahlen besteht nach Auffassung des Gutachtens zudem die konkrete Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Biberbestandes. Die im Nachhinein entstandene Debatte um die Rechtmäßigkeit der Tötungen verdeutlicht die Tragweite des Verfahrensfehlers.

Das Gutachten ruft die zuständigen Behörden dazu auf, künftige Entscheidungen zum Schutz kritischer Arten strikt rechtskonform und in Abstimmung mit den Umweltverbänden zu treffen. Weitere Verletzungen der Beteiligungsrechte und des Naturschutzrechts könnten zu gerichtlichen Verfahren und Eilrechtsschutz führen.

Potsdam, den 10.03.2025

Für Rückfragen:

Carsten Preuß, Landesvorsitzender BUND Brandenburg,
carsten.preuss@bund.net, 0177 8224731

Florinde Stürmer, Wildtierschutz Deutschland,
fs@wildtierschutz-deutschland.de, 01573 939 54 92

Tim Stähle, Rechtsanwalt,
kanzlei@tim-staehle.de, 030/28 00 95 0

Hrsg.: BUND Brandenburg, Axel Kruschat (V.i.S.d.P.), Mauerstraße 1, 14469 Potsdam
axel.kruschat@bund.net, 0179 5911698